

Körperschaften und Unterthanen, (von der großbritannischen Militair-Gewalt) erfordert werdenden größest Geldsumme, werden sämmtliche hochstiftische Unterthanen zu einem freiwilligen Kapital-Darleihen auf Landes-Credit, gegen bündige Schuldbekennnisse und 4 Procent Jahreszinsen, aufgefordert; und zur sofortigen Einzahlung der Gelder an einen bezeichneter domkapitularen Beamten angewiesen.

Bemerk. Gleichmäßig und zu demselben Zweck sind unterm 21. Juni ej. a. die Kirchspiels-Receptoren angewiesen worden, verzinssliche Geld-Darleihen bis zum Belaufe eines dreimonatlichen Schatzungs-Betrages ihrer resp. Kirchspiele schleunigst zu negotiiren und einzulösen.

399. Münster den 22. November 1758. (G. b. Landes-Anleihe.)

Versammlung der Stände auf offenem Landtag.

Um den, durch Durchzüge und Fouragirungen der im Krieg verwickelten zahlreichen Armeen, in gänzlichen Nothstand versetzten hochstiftischen Orten mit den unentbehrlichsten Brod- und Saat-Früchten, sowie mit Viehfutter zu Hülfe kommen zu können, sollen die dazu erforderlichen, von den erschöpften Landesklassen unbestreitlichen, Geldmittel durch Kapital-Anleihen gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen beschafft werden, und werden sämmtliche in- und ausländische Besitzer von Baarschaften eingeladen, durch Vermittlung der Ortsbehörden, ihre Geldeinsendungen an einen bezeichneter domkapitularen Beamten gegen dessen Unterzeichnung, und mit Vorbehalt nachträglicher Ausstellung förmlicher Landeschuld-Dokumente, binnen kürzester Frist zu verwirklichen,

400. Münster den 10. December 1758. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Hochstift-münster'scher Geheimen-Rath und
Versammlung der Landstände.

Bei der Unmöglichkeit die, während der nun schon zweijährigen Kriege-Unruhen, dem Hochstifte fortdauernd

aufgebürbet werdenden Leistungen vermittelst der gewöhnlichen Schatzungen und durch Landes-Anleihen, zu verwirklichen, und um die desfalls angebrohete Exekution, sowie den Untergang vieler Unterthanen zu verhüten, wird zur schleunigen Beschaffung der dringlich erforderlichen Geldmittel, eine von allen freien und schatzpflichtigen Unterthanen in kurzen Fristen zu entrichtende Steuer nach einem beigefügten speziellen Anschlage ausgeschrieben.

Dieser Letztere theilt die zu steuernden Gegenstände, Körperschaften und Personen in fünf Klassen und erfordert:

in der 1ten Klasse, von den freien und schatzbaren Hausstätten, nach Verhältniß ihrer Qualität und Größe, Beiträge von: 40, 20, 15, 10, 6, 5, 4, 3, 2½, 1¼, 1, ¾ und ½ Rthlr;

in der 2ten Klasse, von dem Domkapitel u. a. bezeichneter, befreieten geistlichen Körperschaften, Stiftungen, Vikarien und Gotteshäusern, Beiträge von: 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 250, 200, 150, 100, 75, 50, 30, 25, 20 und 15 Rthlr.;

in der 3ten Klasse, von geistlichen Würden und Obrigkeiten, Beiträge von: 24, 20, 16, 15, 12, 10 und 5½ Rthlr.;

in der 4ten Klasse, von landesherrlichen, domkapitularen u. a. Bedienungen und Chargen, Beiträge von: 24, 20, 16, 12, 10¾, 9½, 8, 6¾, 5¾, 5½, 4¾, 4, 3½, 2¾, 2 und 1½ Rthlr.;

in der 5ten Klasse, von Kauf- und Handelsleuten, auch Handwerkern in den Städten und auf dem Lande, Beiträge von: 40, 30, 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. Sodann ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt.

Nebstdem wird auch bestimmt, daß die Zahlung dieser Steuer, außer in guten Bruchtheilen des Reichsthalers, in folgenden Geldsorten geschehen soll; nämlich:

in Carolinen und Schib-Louisdors zu	6 Rtl.	18 fl.	8 pf.
in Sonnen-Pistolen zu	6	7	—
in französischen und andern Pistolen zu	5	7	—
in Dukaten zu	3	—	—
und in Kronen-Thalern zu	1	18	8

Bemerk. Durch Verordnung der Landes-Regierung zu Münster vom 25. Februar 1760 (A. 7. b.) ist die wiederholte Erhebung einer der obigen gleichmäßigen Steuer befohlen, letztere jedoch noch auf eine 6te Klasse erweitert worden, in welche alle in den vorherzeichneten fünf Klassen nicht veranschlagten Personen (Dienstkoten, Gesellen, geringe Handarbeiter und Tagelöhner) mit Beiträgen von $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{6}$, 2 , $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1 , $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Rthlr. angelegt, auch der Jubenschafft ein Beitrag von 2500 Rthlr. aufgelegt ist. Ueber die Quotisation und Erhebungsart dieser Steuern sind am 7. März ej. a. (A. 7. b.) noch Abänderungen und Erläuterungen von derselben Behörde publicirt worden.

401. Hauptquartier Münster den 22. December 1758. —
(G. b. Militär-Verpflegung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General
en Chef der königl. großbritannischen Armee ic.

Die, zur Erhaltung und Verpflegung der Occupations-Armee, den Hochstiftern Münster und Paderborn aufgelegten Natural- und andre Leistungen, müssen unänderlich erfüllt und sollen erforderlichen Falles unumsichtlich zwangsweise beigetrieben werden, dagegen werden aber die von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte, als sehe diesen Ländern eine baldige Aenderung ihrer Lage bevor, und als beabsichtige man eine Aushebung junger Mannschaft, um sie den königl. großbritannischen und königl. preussischen Truppen einzuwerleiben, als grundlos bezeichnet, und die Verbreiter dergleichen Gerüchte mit scharfer Strafe, die austretenden jungen Leute aber mit Vermögens-Confiscations-Strafe bedrohet.

402. Hauptquartier Münster den 29. December 1758.
(G. b. Landes-Entwaffnung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General
en Chef der königl. großbritannischen Armee.

Bei der durch vorgekommene Umstände erforderlichen Entwaffnung der Unterthanen in den Bisthümern Münster, Paderborn und Osnabrück, werden sämtliche Lo-

kalthebörden angemessen, sich von Exeriren, ohne Verzug und Ausnahme, alle Gattungen von Schießwaffen einzuliefern zu lassen, und dieselben bis auf weitem Befehl in sichere Verwahrung zu nehmen. Bei stattfindender Entdeckung nicht abgelieferter Waffen, oder bei geschehendem Feuern auf Patrouillen und Truppen der Occupations-Armee, sollen nicht allein die desfalligen Verbrecher, sondern auch die Ortsobrigkeiten, und wo diese nicht vorhanden, die Pfarrer für solche Gewaltthandlungen verantwortlich gemacht und mit schwerer Strafe belegt, auch die Beförderungen der französischen Truppen und Begünstigungen der feindlichen Armee, mit Zerstörung und Einschüchterung der Wohnungen der Verbrecher unumsichtlich bestraft werden.

403. Münster den 29. December 1758. (G. b. Militär-
Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Das für die Occupations-Armee erforderliche und den Beamten der verschiedenen Orte bezeichnete Brennholz, dessen Zahlung aus Landesmitteln vorbehalten bleibt, muß von den Lokalbehörden auf die einzelnen lieferungsfähigen Unterthanen repartirt, gesammelt, und durch aufzubietende Fuhrn regelmäßig an die Orte des Bedürfnisses abgeliefert werden. Gegen Säumnige müssen militairische Zwangsmittel unter Anwendung des Exekutionsreglements vom 13. März 1753 (Nr. 376 d. S.) verhängt werden.

404. Münster den 12. Januar 1759. (A. 7. b. Extra-
Personen-Schätzung.)

Landes-Regierung.

Wegen voraussichtlicher Unzulänglichkeit der jüngst ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer (Nr. 400 d. S.) zur Erfüllung der dem Lande in diesen kriegerischen Zeitumständen, unter Exekutions-Androhung aufgelegten übermäßigen Lasten und Beschwerden, wird, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche, allgemeine Personen-Schätzung, nach einem beigefügten Anschlag, aller geistlich- und weltlichen schatz-freien und